

Vorlage an den Gemeinderat

Unechte Teilortswahl; Bestätigung der Sitzverteilung

Teilnehmer: TL Martin Bächler

I. Sachvortrag

Die Einführung der unechten Teilortswahl ist auf Eingliederungsvereinbarungen ehemaliger selbstständigen Gemeinden zurückzuführen. Sinn und Zweck laut Verwaltungsvorschrift zur Gemeindeordnung lagen darin begründet, dass die unechte Teilortswahl der Bevölkerung räumlich getrennter Ortsteile einer Gemeinde eine gesonderte Vertretung im Gemeinderat sichern und so die organisatorischen Voraussetzungen für einen gemeindepolitisch erwünschten Ausgleich von Interessensgegensätzen der verschiedenen Einwohnergruppen schaffen soll.

Wie im Vorfeld aller Kommunalwahlen seit den 1980er-Jahren wird derzeit in vielen Städten und Gemeinden mit Unechter Teilortswahl über deren Beibehaltung, Änderung oder Abschaffung beraten. Veranlasst ist dies mit Blick auf die Wahlen 2024 zusätzlich durch die erstmalige Ungültigerklärung einer Gemeinderatswahl 2019 durch den VGH Baden-Württemberg aufgrund von nach Gerichtsauffassung fehlerhaften Grundlagen für die dortige Unechte Teilortswahl in Tauberbischofsheim. Diese Stadt musste die Wahl 2019 folglich am 05.02.2023 wiederholen.

Die unechte Teilortswahl ist in § 13 der Hauptsatzung wie folgt geregelt:

§ 13 Unechte Teilortswahl

(1) Die in § 12 Abs. 1 genannten Stadtteile bilden je einen Wohnbezirk im Sinne von § 27 Abs. 2 Satz 1 GemO. Die Sitze im Gemeinderat sind nach Maßgabe des Absatzes 2 mit Vertretern dieser Wohnbezirke zu besetzen (unechte Teilortswahl).

(2) Die Zahl der Gemeinderäte richtet sich nach den in § 25 Abs. 2 GemO bestimmten Gemeindegrößengruppen.

(3) Das Wahlgebiet wird in vier Wohnbezirke eingeteilt (§ 27 Abs. 2 GemO).

(4) Die Sitze im Gemeinderat werden mit Vertretern der räumlich voneinander getrennten Wohnbezirke der Stadt unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse und den Bevölkerungsanteilen besetzt. Danach entfallen auf die Stadtteile Grißheim und Steinenstadt je drei Gemeinderatsmandate, auf den Stadtteil Zienken zwei Gemeinderatsmandate.

In der nichtöffentlichen Gemeinderatssitzung am 09.02.2023, in der auch der Ortschaftsrat Grißheim und der Ortschaftsrat Steinenstadt anwesend war, hat Herr

Norbert Brugger, Städtetag Baden-Württemberg (zugeschaltet per Videokonferenz), über das Thema informiert. Im Anschluss an die Präsentation wurde über die Stärkung der Ortschaftsräte bei Abschaffung der unechten Teilortswahl diskutiert.

Im Weiteren wurde das Thema in der nichtöffentlichen Sitzung des Ausschusses für Verwaltung und Finanzen am 13.03.2023 vorberaten. Aufgrund des Meinungsbildes pro Unechte Teilortswahl schlägt die Verwaltung vor, das Thema einer Abschaffung nicht weiter zu verfolgen.

Mit der Beibehaltung der unechten Teilortswahl in Verbindung mit dem Urteil des VGH Baden-Württemberg muss regelmäßig überprüft werden, ob die Kriterien des § 27 Abs. 2 GemO noch eingehalten werden: *„Bei der Bestimmung der auf die einzelnen Wohnbezirke entfallenden Anzahl der Sitze sind die örtlichen Verhältnisse und der Bevölkerungsanteil zu berücksichtigen“*.

Die Zahl der Gemeinderäte richtet sich wie eingangs erwähnt nach den Regelungen des § 25 Abs. 2 GemO. In Gemeinden mit unechter Teilortswahl kann durch die Hauptsatzung bestimmt werden, dass für die Zahl der Gemeinderäte die nächstniedrigere oder die nächsthöhere Gemeindegrößengruppe maßgebend ist. Maßgeblich für die Größe eines Gemeinderates ist zunächst die Einwohnerzahl zu einem bestimmten Sichttag. Die Stadt Neuenburg am Rhein hat zum 30.09.2022 (Stichtag Kommunalwahlrecht) eine Einwohnerzahl von 12.506 Einwohner – somit beträgt die Zahl der Gemeinderäte laut Gemeindeordnung und Hauptsatzung 22 (in Gemeinden mit mehr als 10.000 Einwohnern aber nicht mehr als 20.000 Einwohnern).

Zur Klärung einer möglichen Über-/Unterrepräsentation ergibt sich nunmehr folgende Situation:

Wohnbezirk	Einwohner (EWZ)	Sitze GR lt. Hauptsatzung	Quotient	Einwohner-Richtzahl (EWR)	Differenz EWR u. EWZ	Repräsentation
Neuenburg	8.593	14	568,45	7.958,30	- 634,70	- 8 %
Steinenstadt	1.512	3		1.705,35	193,35	11 %
Grißheim	1.525	3		1.705,35	180,35	11 %
Zienken	876	2		1.136,90	260,90	23 %
	12.506	22				

Rechnungsmodelle (Veränderungen der Sitzzahlen) führen laut Einschätzung der Verwaltung zu keiner nennenswerten Verbesserung.

Aus der Rechtsprechung des VGH ist nicht exakt zu entnehmen, welche Über-/Unterrepräsentierung noch hinnehmbar oder akzeptabel ist. In Einzelfällen wurde vom VGH auch eine Unterrepräsentation von 30% nicht beanstandet. Die Rechtsprechung in diesem Punkt macht jedoch deutlich, dass bei größeren Unter-/Überrepräsentierungen sachliche Gründe vorhanden sein müssen, die diese rechtfertigen. Zu den relevanten örtlichen Verhältnisse kann etwa das Vorhandensein bzw. nichtvorhandensein einer Ortschaftsverfassung in einem Wohnbezirk zählen. Eine Ortschaftsverfassung besteht für die Ortsteile Grißheim und Steinenstadt, nicht für Zienken. Eine vertretbare Überrepräsentation für den Wohnbezirk Zienken wie oben dargestellt ist daher nach Einschätzung der Verwaltung gerechtfertigt.

II. Beschlussantrag

Der Gemeinderat wird gebeten aufgrund des dargestellten Sachverhalts und nach Abwägung der genannten Gründe:

- a) die Unechte Teilortswahl beizubehalten,
- b) der Überprüfung der Sitzverteilung zuzustimmen

und damit die Regelungen in der Hauptsatzung zu bestätigen.

25.04.2023 / Bächler, Martin